



Leitfaden Study Plan & Anrechnungsformular

Vorgehensweise für Outgoing Studierende (freiwillig)

FK 01-09, 11-13

1. Studierender füllt Non-EU Study Plan und Anrechnungsformular (Anlage H) aus, mit dem vor Antritt des Auslandsstudiums eine Anrechnungsgrundlage für die im Ausland erbrachten Leistungen geschaffen werden soll. Im Study Plan werden alle Kurse aufgeführt, die im Ausland belegt werden sollen. Im Anrechnungsformular (Anlage H) werden alle ausländischen Leistungen aufgeführt, die eine an der Hochschule München zu erbringende Leistung ersetzen sollen (sprich Pflicht-, Wahlpflicht- und Pflicht-AW-Fächer). Zudem wird für jedes dieser Fächer anhand der in Anlage H enthaltenen Vorlage eine Modulbeschreibung der Partnerhochschule beigefügt. Freiwillige Fächer werden hier weder aufgeführt noch ist eine Modulbeschreibung notwendig, da die Noten bzw. ECTS-Punkte nicht in die Gesamtnote bzw. Gesamtpunktezahl des Studierenden einfließen.
2. Studierender legt Prüfungskommissionsvorsitzendem der eigenen Fakultät das Anrechnungsformular (Anlage H) zur Unterschrift vor (inkl. Modulbeschreibungen). Die Unterschrift auf dem Anrechnungsformular bestätigt die vorläufige Anrechnung der im Ausland belegten Kurse, die Kurse der HM ersetzen können, und in die Endnote einfließen.¹ Die endgültige Anrechnung (Schritt 5) setzt das erfolgreiche Bestehen des Kurses voraus.
3. Ein Studierender, der sich für einen Studienaufenthalt im nichteuropäischen Ausland bewirbt, fügt seiner Bewerbung jeweils eine Kopie beider Anlagen bei und gibt diese zur festgesetzten Bewerbungsfrist im International Office ab. Ergeben sich nach Ankunft an der Partnerhochschule Änderungen, z.B. ein aufgeführter Kurs wird doch nicht angeboten, kann der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Ankunft die Änderungen mitteilen. Gegebenenfalls füllt der Studierende zudem erneut ein Anrechnungsformular aus. Letzteres wird vom Studierenden an den Prüfungskommissionsvorsitzenden geschickt (per Post, Fax oder Email) mit Bitte um erneute Unterschrift und Weiterleitung an das International Office. Dieses schickt das unterschriebene Dokument dann wieder zurück an den Studierenden und behält eine Kopie. Liegt die Anlage H zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vor, kann diese, sobald möglich, nachgereicht werden.
4. Nach Beendigung des Aufenthaltes erhalten entweder der Studierende selber oder das International Office von der Partnerhochschule ein Transcript of Records mit Bezeichnung und Noten aller im Ausland erbrachten Leistungen. Im ersten Fall leitet

¹ „Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- oder Ausland erbracht worden sind, sind auf Antrag anzuerkennen, wenn „hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen“ ([RaPO2010] § 4 (1)). (...) Dabei sind der zeitliche Umfang eines Moduls, die Art der Prüfungsleistung oder die vergebene ECTS-Anzahl nicht maßgeblich, sondern alleinig die erworbenen Kompetenzen.“ (Grundsatzpapier der Hochschule München zur Reform der Reform – aktualisierte Version vom Juli 2011)

Wird die Anerkennung gemäß Abs. 1 und 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“ ([RaPO2010] § 4 (3))



der Studierende eine Kopie an das International Office weiter und behält das Original. Im zweiten Fall leitet das International Office das Original an den Studierenden weiter und behält eine Kopie.

5. Der Studierende reicht das Transcript of Records beim Prüfungskommissionsvorsitzenden ein. Dieser prüft das erfolgreiche Bestehen der genehmigten Kurse und stellt die Übertragung ins Zeugnis sicher. Auch Kurse, für die ein Studierender noch nicht die vorläufige Anrechnung erhalten hat, werden zu diesem Zeitpunkt geprüft und anerkannt, wenn die Voraussetzungen laut RaPO erfüllt sind. Hiermit ist die Anrechnung formal abgeschlossen.

Anhang zur Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen:

Grundsatzpapier der Hochschule München zur Reform der Reform – aktualisierte Version vom Juli 2011

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- oder Ausland erbracht worden sind, sind auf Antrag anzuerkennen, wenn „hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen“ ([RaPO2010] § 4 (1)). Ähnlich formuliert es die KMK: „Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen [Lernergebnisse] bestehen“ ([KMK2010_2] S. 2). Dabei sind der zeitliche Umfang eines Moduls, die Art der Prüfungsleistung oder die vergebene ECTS-Anzahl nicht maßgeblich, sondern allein die erworbenen Kompetenzen.

ECTS geben ausschließlich den durchschnittlichen „Workload“ (Präsenzzeit, Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung) an. Sie berücksichtigen weder Eingangsniveau noch Eingangsvoraussetzungen. Aus diesem Grund eignen sich ECTS nicht, um Lernergebnisse vergleichbar zu machen oder sie als alleinige Grundlage für Anerkennungsentscheidungen heranzuziehen.

Das heißt, nicht (mehr) die Anzahl der ECTS oder die Lehrinhalte eines Moduls sind für die Anerkennung ausschlaggebend, sondern ausschließlich die Lernergebnisse. Die für das Modul notwendigen und im Modulhandbuch beschriebenen Voraussetzungen stellen dabei eine wichtige Orientierungshilfe dar. Um die Anerkennung von Leistungen von (internationalen) Austauschstudierenden zu erleichtern, sollten auch die Modulbeschreibungen der Hochschule München so konkret und aussagekräftig wie möglich formuliert sein (siehe Abschnitt zu „Modulbeschreibungen“).

Wird die Anerkennung durch die Prüfungskommission einer Fakultät versagt (die „wesentlichen Unterschiede“ müssen im Einzelnen dargelegt werden), kann der Studierende die Entscheidung von der Hochschulleitung überprüfen lassen. Diese wiederum gibt der jeweils zuständigen Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.